

Preisblatt der Kommunalbetriebe Ellerau AÖR (Betriebsführung Stadtwerke Quickborn GmbH zur AVBWasserV)

gültig ab 01.01.2021

1. Hausanschlusskosten

(Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bemessen sich nach der Nennweite der Hausanschlussleitung und einem Satz pro laufendem Meter. Die gesamte Länge des Hausanschlusses wird hierbei vom Abzweig Verteilnetz bis zur Hauptabsperreinrichtung gemessen.

Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Hausanschlusskosten und einem Baukostenzuschuss zusammen.

1.1 Hausanschluss

1.1.1 Der Grundbetrag für die Erstellung des Hausanschlusses beträgt

	netto	brutto
• bis 15m Länge und bei einer Nennweite von DA 40 bis DA 63:	€ 3.037,75	€ 3.250,39
• Mehrlänge je Meter:	€ 59,22	€ 63,37

Der Hausanschlusspreis beinhaltet die Leitungsverlegung und die Herstellung des Hausanschlusses inkl. Erdarbeiten.

Die Inbetriebsetzungsarbeiten werden nach Ziffer 2 gesondert berechnet.

Die oben genannten Pauschalpreise gelten für Hausanschlusslängen bis 40 m Länge und setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder eine evtl. notwendige Wasserhaltung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Anschlusslänge wird auf volle Meter gerundet.

1.1.2 Hausanschlusspreise für nicht standardisierte Hausanschlüsse mit

- Anschlussleitung größer DA 63 oder
- Anschlusslänge über 40 m Länge: **auf Anfrage**

1.1.3 Trennung eines Hausanschlusses

	€ 625,89	€ 669,70
--	----------	-----------------

1.1.4 Rückbau der Kundenanlage durch schriftlichen Auftrag des Anschlussnehmers

auf Anfrage

1.2 Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (z.B. Baustellen)

- bis 5m Länge
und bei einer Nennweite von
DA 40 bis DA 63:

1.2.1 Für einen Bauwasseranschluss / Hausanschlussvorstreckung werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

	€ 2.002,79	€ 2.142,99
• Mehrlänge je Meter:	€ 59,22	€ 63,37

- 1.2.2 Für einen kurzzeitig genutzten Bauwasseranschluss inklusive Trennung
- | | | |
|-----------------------|------------|-------------------|
| | € 2.668,24 | € 2.855,02 |
| • Mehrlänge je Meter: | € 59,22 | € 63,37 |

Werden zusätzliche Maßnahmen nach 1.2.1 oder 1.2.2 erforderlich, so wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet.

- 1.2.3 Kurzzeitig genutzte Anschlüsse für größere Anschlussobjekte
auf Anfrage

1.3 Weiterverlegung / Umwandlung kurzzeitig genutzte Anschlüsse DA40 bis DA 63

- bis 10m Länge
und bei einer Nennweite von
DA 40 bis DA 63:

Für Weiterverlegung Standard-Bauwasserhausanschluss / Umwandlung in Trinkwasserhausanschluss (nach 1.2) werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

- | | | |
|-----------------------|------------|-------------------|
| | € 1.540,61 | € 1.648,45 |
| • Mehrlänge je Meter: | € 59,22 | € 63,37 |

2. Inbetriebsetzungskosten

(Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen)

Die nachfolgenden pauschalen Inbetriebsetzungskosten gelten für Hausanschlüsse und Kundenanlagen bis einschließlich DA63. Inbetriebsetzungskosten für höhere Hausanschlussleistungen auf Anfrage.

- 2.1 Pauschalkosten für eine einmalige Anfahrt zur Zählerinbetriebsetzung oder Außerbetriebsetzung/vergebliche Inbetriebsetzung:
- | | | |
|--|----------|-----------------|
| | € 101,39 | € 108,48 |
|--|----------|-----------------|
- Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die volle Pauschale nach 2.1.
- 2.2 Pauschalkosten für jede zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Kundenanlagen (je Mess- und Steuereinrichtung)
- | | | |
|--|---------|----------------|
| | € 54,59 | € 58,41 |
|--|---------|----------------|
- 2.3 Pauschalkosten für jede vergebliche Anfahrt
- | | | |
|--|---------|----------------|
| | € 64,34 | € 68,84 |
|--|---------|----------------|

3. Sonstige Kosten

- 3.1 Bei Verstärkung des gesamten Hausanschlusses werden die Kosten nach Aufwand abgerechnet.
- 3.2 Änderungen bestehender Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand abgerechnet.
- 3.3 Pauschalbetrag für die Erneuerung der vom Installateur oder Anschlussnehmer widerrechtlich entfernten Plombenverschlüsse oder Manipulationssicherungen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche durch die Stadtwerke Quickborn GmbH
- | | | |
|--|---------|----------------|
| | € 37,05 | € 39,64 |
|--|---------|----------------|

Im Wiederholungsfall kann der gesamte Aufwand in Rechnung gestellt werden.

- 3.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs.1 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen einhält, hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten der Nachprüfung sowie den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen zu tragen. Die Ein- und Ausbaukosten werden pauschal mit nachfolgendem Betrag berechnet:

€ 128,68 **€ 137,69**

zzgl. der nachgewiesenen Kosten für die Befundprüfung

Außerhalb der Geschäftszeiten¹ wird zu den o. g. Beträgen ein Zuschlag erhoben in Höhe von:

Nachtstunden (21-6 Uhr)	55 %
Samstag (13-21 Uhr)	50 %
Samstag (Nacht, 21-0 Uhr)	75 %
Sonntag (6-21 Uhr)	55 %
Sonntag (Nacht, 0-6 Uhr, bzw. 21-0 Uhr)	80 %
24./31.Dez. (6-21 Uhr)	70 %
24./31.Dez. (Nacht, 0-6 Uhr, bzw. 21-0 Uhr)	95 %
Feiertag	165 %
Feiertag (Nacht, 0-6 Uhr, bzw. 21-0 Uhr)	190 %

Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höchste Zuschlag berechnet.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Zahl der jeweiligen Wohnungseinheiten.

1 Wohneinheit	€ 611,93	€ 654,76
2 Wohneinheiten	€ 1.118,50	€ 1.196,80
3 Wohneinheiten	€ 1.558,21	€ 1.667,29
4 Wohneinheiten	€ 1.952,79	€ 2.089,48
5 Wohneinheiten	€ 2.313,82	€ 2.475,79
6 Wohneinheiten	€ 2.648,46	€ 2.833,86
7 Wohneinheiten	€ 2.961,55	€ 3.168,86
8 Wohneinheiten	€ 3.256,54	€ 3.484,50

Bei über 8 Wohneinheiten hat der Kunde einen von den Stadtwerken Quickborn individuell errechneten Baukostenzuschuss zu entrichten

4.1 Leistungserhöhung

Das Wasserversorgungsunternehmen ist nach § 9 Abs. 4 AVBWasserV berechtigt, einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (>5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Punkt 5.

5. Verzugskosten

¹ Geschäftszeiten: montags bis donnerstags 7-16 Uhr, freitags 7-12 Uhr

Bei Verzug mit Rechnungsbeträgen oder Abschlagszahlungen für die Wasserversorgung sowie Rechnungsbeträgen für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Lieferungen und Leistungen beträgt die Pauschale für:

- 5.1 jede schriftliche Mahnung / erneute Zahlungsaufforderung

€ 4,50²

- 5.2 Zahlungseinzug durch einen Beauftragten

€ 25,00²

6. für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 14. der Ergänzenden Bedingungen)

- 6.1 Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird pauschal berechnet:

€ 101,39²

- 6.2 Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der regulären Geschäftszeiten³ der Stadtwerke Quickborn

€ 101,39

€ 108,48

Bei Wiederaufnahme der Wasserversorgung, nach einer Einstellung mit einer Dauer von über 7 Tagen, hat der Kunde den Stadtwerken Quickborn den tatsächlichen Aufwand der aufgrund der Dauer der Einstellung entstehenden zusätzlichen Kosten für die Wiederinbetriebnahme (z. B. Beprobung des Hausanschlusses, Spülung, Anfahrten) zu ersetzen.

- 6.3 Sind die Arbeiten unter 6.1 oder 6.2 nicht möglich und sind somit weitere Arbeiten (z. B. Tiefbauarbeiten) nötig, so werden die Kosten nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

- 6.4 Pauschalkosten für jede vergebliche Anfahrt im Sperrwesen

€ 64,34

€ 68,84

Einstellungen und die Wiederaufnahmen der Versorgung einer Kundenanlage werden nur während der Geschäftszeiten vorgenommen.

7. Umsatzsteuer

Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 %. Die mit "2" gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Zinsen

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt gemäß § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz und gemäß § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

9. Sonstige Bestimmungen

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Stadtwerke Quickborn GmbH

² Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

³ Geschäftszeiten: montags bis donnerstags 7-16 Uhr, freitags 7-12 Uhr